

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

12. Juli 1881.

Inhalt: Verordnung, die Stiftung einer Lebensrettungs-Medaille betreffend S. 101. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank und der Deutschen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M., der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Berlin und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin betreffend S. 102, 103, 104. — Ministerial-Bekanntmachung, Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten an Oesterreichische und Ungarische Staatsangehörige betreffend S. 103.

[54] Verordnung, die Stiftung einer Lebensrettungs-Medaille betreffend; vom 24. Juni 1881.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben in weiterer Ausführung der Bestimmung im § 7 des Gesetzes vom 19. Juni 1823, welche „für Fälle einer bei der Lebensrettung eines Verunglückten bewiesenen vorzüglichen Entschlossenheit mit Zweckmäßigkeit des Verfahrens und eines dadurch bewirkten glücklichen Erfolges“ dem Retter eine besondere Ehrenauszeichnung in Aussicht stellt, beschlossen, für solche, zugleich mit Lebensgefahr für den Retter verbundene Fälle eine einzige, für alle Rangstufen gleiche, besondere

silberne Lebensrettungs-Medaille

zu stiften und im Großherzogthum zur Einführung zu bringen.